



INHALT:

0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Satzung über die Aufhebung der Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Rosenheim (Informationsfreiheitsatzung)	S. 238
--	--------

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche; Teilfläche Mitteralmweg, Fl. Nr.: 149/51, Gem. Pang	S. 239
---	--------

Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche; Teilfläche Unterkaltbrunn, Fl. Nr.: 1848, Gem. Pang	S. 241
---	--------

Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung der bestehenden Wohnung: Fl. Nr.: 827/4.2, Münchener Str. 34, Rosenheim	S. 243
--	--------

Vollzug der Baugesetze; Bebauungsplan Nr. 39, Bahnhofstraße, Rückwirkende Inkraftsetzung gem. § 214 Abs. 4 BauGB	S. 245
--	--------

Vollzug der Baugesetze; Bebauungsplan Nr. 109 Bahnhofstr./Luitpoldstraße – Teiländerung Bebauungsplan Nr. 39 Bahnhofstraße; nochmalige Bekanntmachung und rückwirkende Inkraftsetzung gem. § 214 Abs. 4 BauGB	S. 247
---	--------

Vollzug der Baugesetze; Bebauungsplan Nr. 76 – Am Stocket, Einstellung des Verfahrens	S. 249
---	--------

8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling; Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB	S. 251
--	--------

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651402); Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651040).

0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Satzung
über die Aufhebung der Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen
des eigenen Wirkungskreises der Stadt Rosenheim
(Informationsfreiheitssatzung)
vom 27.10.2011

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

über die Aufhebung der Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Rosenheim (Informationsfreiheitssatzung) vom 27.10.2011

§ 1

Die Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Rosenheim (Informationsfreiheitssatzung) vom 27.10.2011 tritt mit Wirkung vom 01.08.2017 außer Kraft.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rosenheim, den 29.06.2017


Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

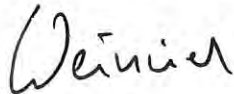
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 30.06.17



Weinzierl

6 LANDESPANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche der Straße „Unterkaltbrunn, Fl.Nr. 1848, Gemarkung Pang, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Stadt Rosenheim ist Eigentümerin der Straße. Sie ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 30.06.17


Weinzierl



Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim
- gegen Übergabe -

Bauordnungs- und Vergabeamt
Königstraße 24
Dezernat III

Haltestelle	Heilig-Geist-Straße
Sachbearbeiter/in	Herr Hofmeister
Zimmer-Nr.	229
Tel./Durchwahl	08031/365-1673
Fax/Durchwahl	08031/365-2074
E-Mail	bauordnungsamt@rosenheim.de
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen	III/631 Hm/zo 196/2017-N
Rosenheim, den	03.07.17

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Nutzungsänderung der besteh. Wohnung in eine Heilpraktiker-,
private Physiotherapiepraxis

Fl.Nr.: 827/4.2

Gemarkung: Rosenheim

Bauort: Münchener Straße 34

Antragsnummer: 196/2017-N (bitte immer angeben)

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

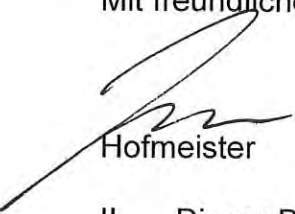
BESCHIED:

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 02.06.2017 Nummer 196/2017-N unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

II.

=====
Mit freundlichen Grüßen


Hofmeister



- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 montags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr eingesehen werden.

VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Bebauungsplan Nr. 39 „Bahnhofstraße“;

- Rückwirkende Inkraftsetzung gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 11.04.1984 den Bebauungsplan Nr. 39 „Bahnhofstraße“ als Satzung beschlossen. Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom 23.07.1984, Az. 222/2-4622.1-RO-6 mit verschiedenen Auflagen und Hinweisen genehmigt. Diese wurden am 03.10.1984 in die Planfassung vom 01.03.1984 eingearbeitet und vom Stadtrat mit Beschluss vom 10.10.1984 gebilligt.

Die Bekanntmachung der o.g. Beschlüsse sowie der Genehmigung der Regierung von Oberbayern erfolgte im Amtsblatt Nr. 24 vom 19.11.1984.

Eine ordnungsgemäße Ausfertigung des Planentwurfs ist vor dieser Bekanntmachung nicht erfolgt. Zur Behebung des beachtlichen Fehlers wird ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt, das eine Inkraftsetzung des Bebauungsplanes auch mit Rückwirkung zulässt. Gründe, die einer rückwirkenden Inkraftsetzung entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar. Die Ausfertigung wurde daher nachgeholt.

Die oben bezeichneten Beschlüsse vom 11.04.1984 und 10.10.1984 sowie die Genehmigung der Regierung von Oberbayern werden hiermit erneut bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 39 „Bahnhofstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 19.11.1984 in Kraft. Auf die anhängende planzeichnerische Darstellung wird verwiesen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.00-12.00 Uhr und Donnerstag 14.00-17.00 Uhr) sowie nach Vereinbarung im Stadtplanungsamt, Rathaus, Königstraße 24, 2. Stock, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

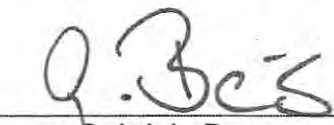
Hinweise

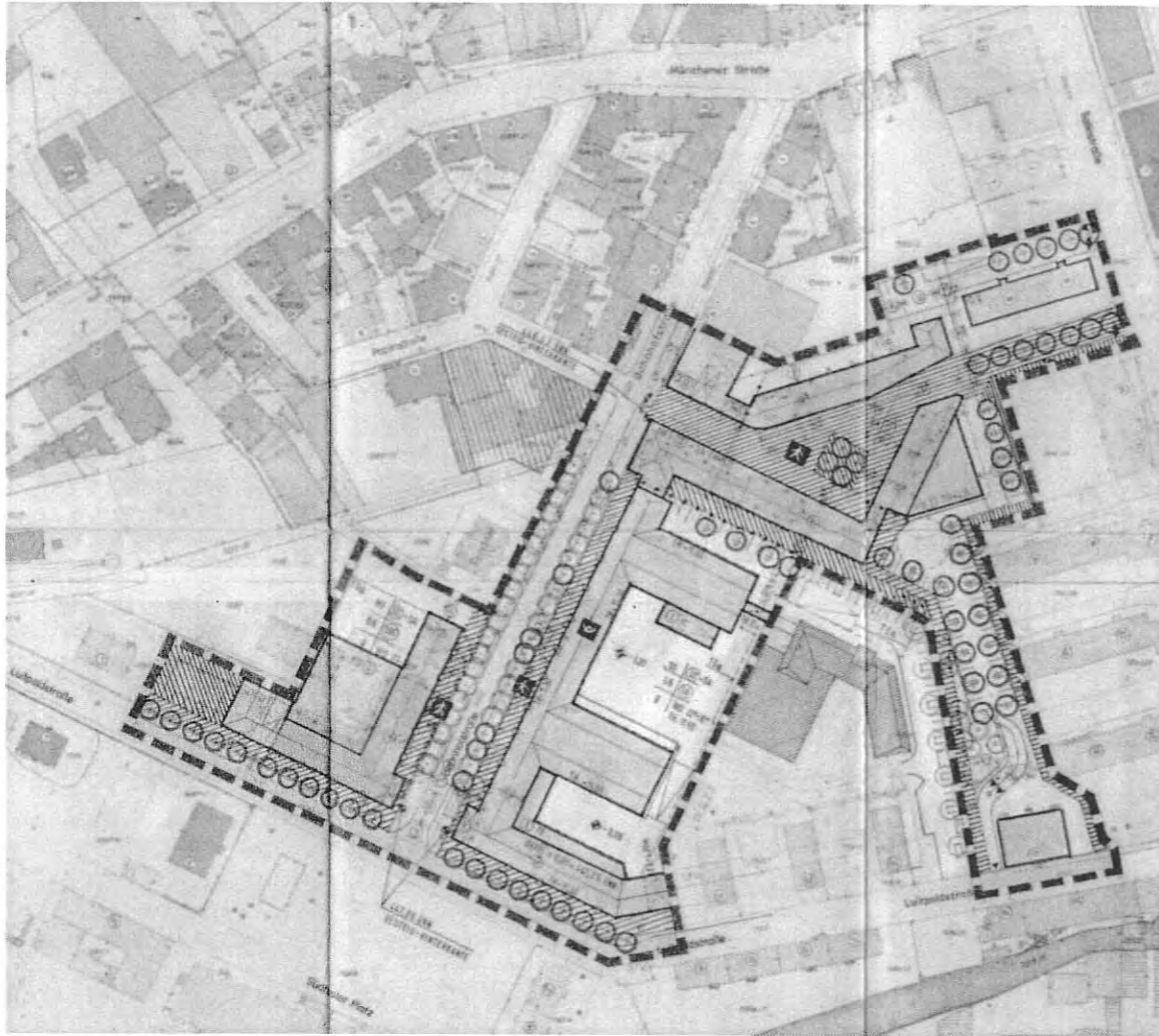
Im Hinblick auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 215 BauGB a. F.) sowie die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) wird auf die o.g. ursprüngliche Bekanntmachung der Stadt Rosenheim vom 20.03.1984 verwiesen.

Ein erneuter Beginn der darin geregelten Fristen ist aufgrund der rückwirkenden Inkraftsetzung des Bebauungsplanes mit dieser Bekanntmachung nicht verbunden.

Rosenheim, den 20.06.2017




Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin



Bebauungsplan Nr. 39 „Bahnhofstraße“, Lageplan zur nochmaligen Bekanntmachung im Rahmen eines Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB

VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Bebauungsplan Nr. 109 „Bahnhofstraße/Luitpoldstraße“ / Teiländerung Bebauungsplan Nr. 39 „Bahnhofstraße“

- nochmalige Bekanntmachung und rückwirkende Inkraftsetzung gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.06.1996 den Bebauungsplan Nr. 109 „Bahnhofstraße/Luitpoldstraße“ / Teiländerung Bebauungsplan Nr. 39 „Bahnhofstraße“ in der Planfassung vom 08.05.1996 als Satzung beschlossen.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 12.08.1996, Az.: 221/1-4622-RO-8(96) erklärt, dass im Aufstellungsverfahren für diesen Bebauungsplan für einen Teilbereich eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach §11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen nicht geltend gemacht wird. Die Auflagen der Regierung von Oberbayern wurden in den Bebauungsplan übernommen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.10.1996 die entsprechend geänderte Planfassung vom 29.08.1996 gebilligt und erneut als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss sowie die Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Regierung von Oberbayern wurden im Amtsblatt Nr. 22 der Stadt Rosenheim am 29.10.1996 ortsüblich bekanntgemacht.

Die ordnungsgemäße Ausfertigung des Planentwurfs ist erst nach dieser Bekanntmachung erfolgt. Zur Behebung dieses Fehlers wird ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt, das eine Inkraftsetzung des Bebauungsplanes auch mit Rückwirkung zulässt. Gründe, die einer rückwirkenden Inkraftsetzung entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.

Der Beschluss vom 23.10.1996 sowie die Durchführung des Anzeigeverfahrens werden daher erneut bekanntgemacht. Mit dieser nochmaligen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 109 „Bahnhofstraße/Luitpoldstraße“ / Teiländerung Bebauungsplan Nr. 39 „Bahnhofstraße“ gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 29.10.1996 in Kraft. Auf die anhängende planzeichnerische Darstellung wird verwiesen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.00-12.00 Uhr und Donnerstag 14.00-17.00 Uhr) sowie nach Vereinbarung im Stadtplanungsamt, Rathaus, Königstraße 24, 2. Stock, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

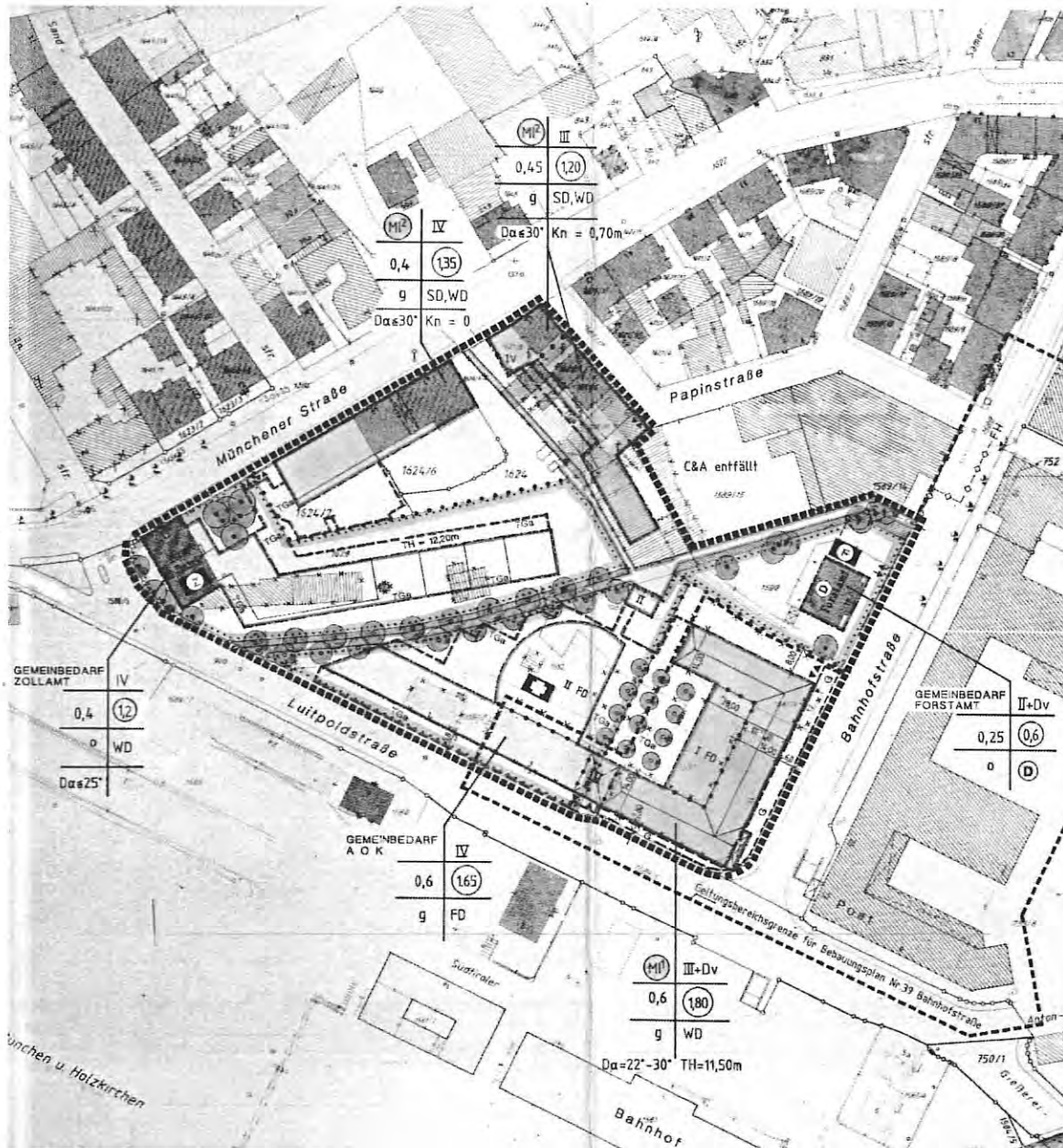
Hinweise

Im Hinblick auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird auf die o.g. ursprüngliche Bekanntmachung der Stadt Rosenheim vom 29.10.1996 verwiesen.

Rosenheim, den 20.06.2017




Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin



Bebauungsplan Nr. 109 „Bahnhofstraße / Luitpoldstraße“
 Teiländerung Bebauungsplan Nr. 39 „Bahnhofstraße“,
 Lageplan zur nochmaligen Bekanntmachung im Rahmen eines
 Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB

VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze; Bebauungsplan Nr. 76 "Am Stocket" - Einstellung des Verfahrens

In seiner Sitzung am 24.05.2017 hat der Stadtrat die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 76 "Am Stocket" beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren für das Gebiet zwischen der Hohenzollern-, Hofmiller-, Gabelsberger- und Prinzregentenstraße wurde bereits 1988 eingeleitet. Für einen Teilbereich dieses Gebietes wurde 2006 der Bebauungsplan Nr. 145 „Am Stocket / Hohenzollernstraße / Pfandlstraße“ zur Rechtskraft geführt. Für einen weiteren Teilbereich zwischen Kloeckelstraße und Langbehnstraße wurde am 24.05.2017 die Einleitung eines neuen Verfahrens unter der Bebauungsplan Nummer 179 beschlossen.

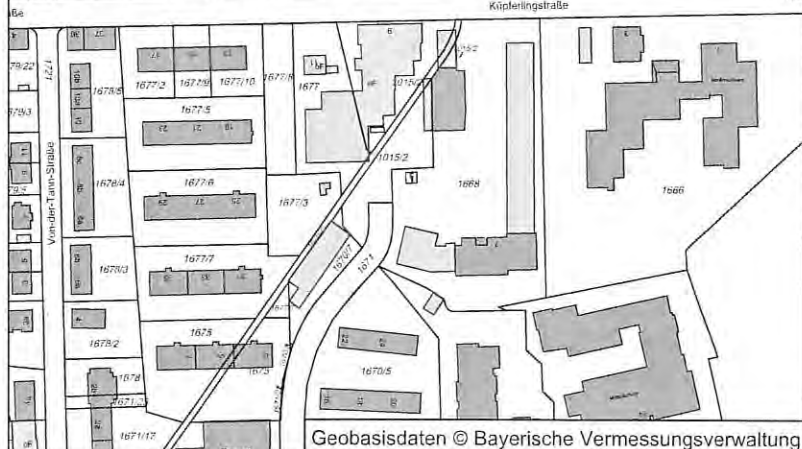
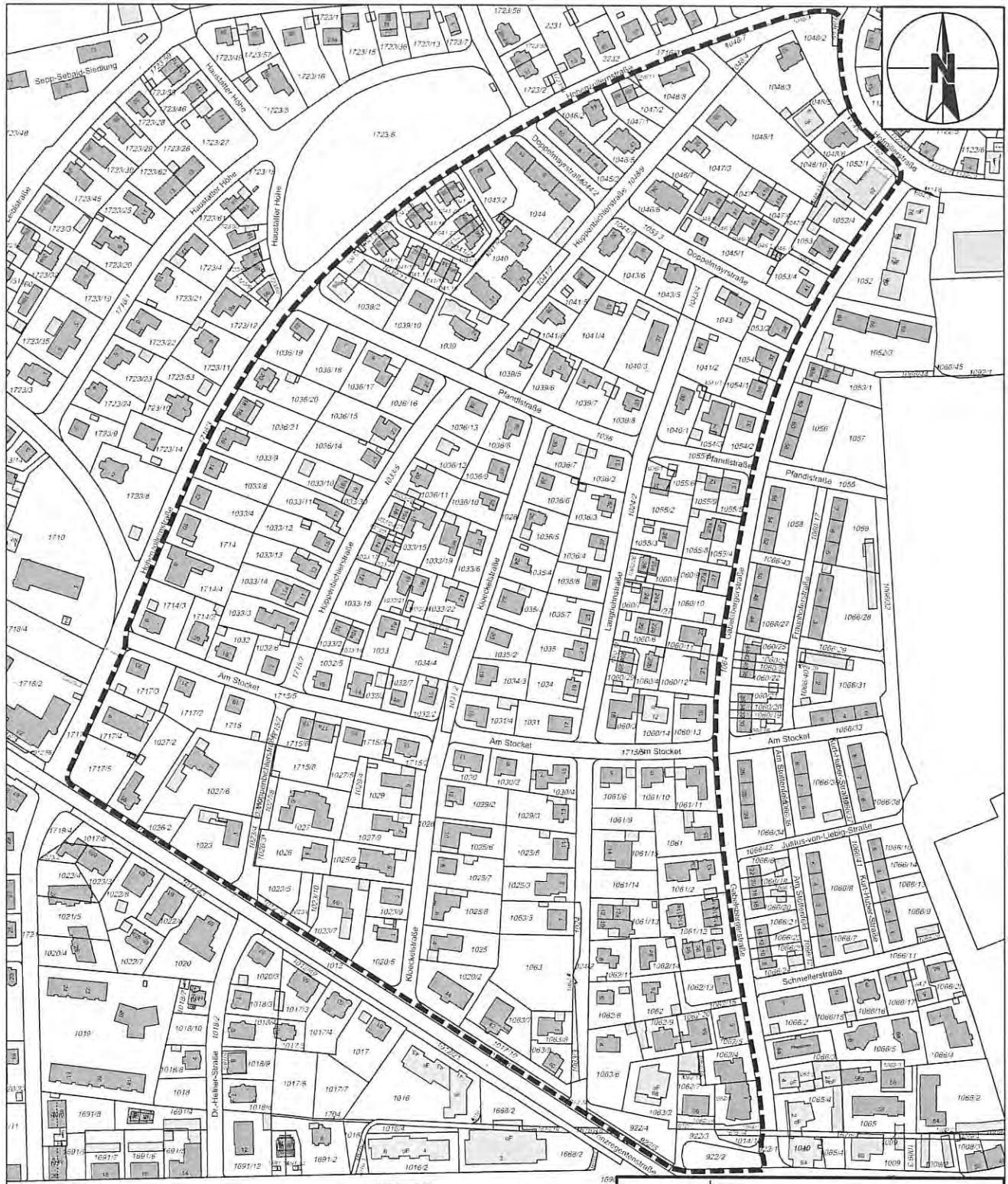
Der Beschluss des Stadtrats über die Einstellung des Verfahrens wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung des Geltungsbereichs vom 27.03.2017 wird verwiesen.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung des neuen Bebauungsplanverfahrens Nr. 179 „Kloeckelstraße / Pfandlstraße“ erfolgte bereits im Amtsblatt vom 30.05.2017.

Stadtplanungsamt Rosenheim, den 03.07.2017



Delia Reichelt




Stadt Rosenheim
Stadtplanungsamt
 612 Bauleitplanung
 83022 Rosenheim, Königstraße 24
 Tel: 08031/3651651 Fax: -3652047
 E-Mail: Stadtplanung@rosenheim.de

Bebauungsplan Nr. 76
"Am Stocket"
Einstellung des Verfahrens

gezeichnet:	Datum:	Name:
Fr. Hartke	27.03.2017	Fr. Reichelt

M:1:3500

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Folgende Sparurkunden wurden öffentlich aufgeboden:

Nr. 3007227436

Das Aufgebot ist im Schalterraum der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling, Kufsteiner Str. 1 – 5, 83022 Rosenheim, veröffentlicht

Während der Aufgebotsfrist von drei Monaten wurden weder die Sparurkunden vorgelegt noch Rechte Dritter geltend gemacht. Die Sparurkunden werden deshalb für kraftlos erklärt.

Bad Aibling, den 30.06.2017

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand